

## 5 Mezzanines Kapital

### Merkmale:

- Außenfinanzierung
- Gemisch aus Eigen- und Fremdkapital

### Wichtigste Formen:

- Genussscheine (Genussrechte)
- Nachrangdarlehen
- Optionsanleihe und Wandelanleihe
- Stille Beteiligung

### Das ideale Kapital:

- Kein Mitbestimmungsrecht
- Wird als Eigenkapital angerechnet
- Die Kapitalkosten (Zinsen) sind steuermindernd

## Abgrenzung Eigen- und Fremdkapital

Kriterien	Eigenkapital	Fremdkapital
Rechtliche Stellung	(Mit-)Eigentümer	Schuldrechtliche Gläubigerstellung
Haftung	Mindestens in Höhe der Einlage	Keine Haftung
Erfolgsbeteiligung	Teilhabe am Gewinn und Verlust	Fester Zinsanspruch, erfolgsunabhängig
Vermögensanspruch	Quotal (wenn Liquidationserlös > Schulden)	Nominalanspruch in Höhe der Gläubigerforderung
Unternehmensleitung	In der Regel berechtigt	Grundsätzlich ausgeschlossen
Kapitalüberlassung	Unbefristet	In der Regel befristet
Besicherung	Keine	(vorrangige Kreditsicherheiten)
Steuerliche Belastung	Gewinn wird voll besteuert	Zinsen als Aufwand absetzbar
Liquiditätsbelastung	Nicht fix, nur bei Gewinnausschüttung	Fix (Zinsen und Tilgung)
Renditeerwartung	(Ca. 25 % - 30 %) 6-15 %	(Ca. 5 % - 9 %) 2-6 %

Abb. 2: Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital

## Genussscheine (Genussrechte)

### 1. Genussrechte - Erläuterung

Die Ausgabe von **Genussrechten** zur Unternehmensfinanzierung ist in Deutschland bereits seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gängig, womit es sich bei ihnen um ein traditionsreiches Finanzierungsinstrument handelt. Abhängig von der Ausgestaltung kommen Genussrechte bzw. Genussscheine ihrem Charakter nach mehr einem verzinslichen Wertpapier oder mehr einer Aktie nahe, auch Mischformen sind ohne weiteres möglich. Generell handelt es sich um Gläubigerpapiere, die auf einen festen Nennbetrag lauten. Eine mögliche Beteiligung am laufenden Gewinn und Verlust, eine Nachrangabrede sowie längere Laufzeiten rücken Genussrechte in die Nähe zum haftenden Eigenkapital (sog. **Eigenkapitalersatz**).

**Gesellschaftsrechtliche Mitwirkungsrechte**, wie etwa die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und Stimmrechte, gewähren Genussrechte üblicherweise nicht. Die Einzelheiten der Genussrechtsbedingungen werden vom Emittenten frei gestaltet.

## 2. Keine Eigentums- oder Mitspracherechte

Zentraler Hintergrund des Genussrechts ist, dass es lange kaum Möglichkeiten gab, haftendes Kapital für Gesellschaften ohne die Gewährung von Eigentums- oder Mitspracherechten zu vergeben. Das in Deutschland mittlerweile allgemein anerkannte Finanzierungsinstrument des Genussrechts konnte eben diesen Bedürfnissen nachkommen, weshalb es sich sehr rasch etablierte. Derzeit gibt es über 800 börsennotierte Genussscheine, von denen der bekannteste der Bertelsmann-Genussschein ist.

## 3. Gewinn- und Verlustbeteiligung

Unabdingbare Eigenheit des Genussrechts ist ein Recht auf Beteiligung am Ergebnis (Gewinn- und Verlustteilnahme) des Unternehmens. Dabei ist es bei eigenkapitalähnlichen Ausgestaltungen zwingend erforderlich, dass die Genussrechtsnehmer nicht nur am jährlichen Gewinn, sondern auch am Verlust des Unternehmens beteiligt sind. Diese Ausgestaltung lässt dem Genussrecht einen unternehmerischen Charakter zukommen, weshalb Genussrechtsnehmern eine höhere Rendite zugestanden werden muss, als z.B. einem Kreditgeber.

Die Gewinnbeteiligung des Genussrechtsnehmers ist entweder eine der Höhe nach feste Verzinsung seines Kapitals oder einer der Höhe nach feststehenden Teils am Gewinn. Die Kombination beider Elemente ist ohne weiteres möglich. Ob die vereinbarte Gewinnbeteiligung tatsächlich gezahlt wird, ist davon abhängig ob der Zinsen aus dem Gewinn (Ausschüttungsvoraussetzung) gezahlt werden können. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, reduziert sich die tatsächliche Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. die Auszahlung kann komplett für ein Geschäftsjahr ausfallen. Sofern die Ausschüttungsvoraussetzung in den folgenden Geschäftsjahres wieder erreicht wird, werden ausgefallene Zinszahlungen regelmäßig nachgeholt (sog. **Besserungsabrede**).

Die etwaige Beteiligung am Verlust kommt ausschließlich im Rahmen der Rückzahlung zum Ende des Überlassungszeitraumes bzw. bei fristgerechter Kündigung zum Tragen. Denn soweit während des Überlassungszeitraums Verluste erwirtschaftet werden, die nicht durch spätere Gewinne wieder aufgeholt werden können, mindert sich die Höhe des Rückzahlungsbetrages.

## 4. Formale Anforderungen

Die Ausgabe von Genussrechten ist unabhängig von der Größe oder der Gesellschaftsform für jedes Unternehmen möglich. Eine KG oder OHG kann **Genussrechte** genauso ausgeben wie eine AG bzw. GmbH. Sogar einzelkaufmännisch geführten Betrieben stehen bei einer Ausgabe von Genussrechten keinerlei rechtliche Hürden im Wege.

## 5. Voraussetzungen für Bilanzierung als Eigenkapital

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Bilanzierung des Genusskapitals als Eigenkapital bzw. Eigenkapitalersatz möglich, um so eine Stärkung der Eigenkapitalbasis zu realisieren.

### *Stellungnahme der Wirtschaftsprüfer*

Als Voraussetzungen für eine Bilanzierung als Eigenkapital wurden durch den Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. in einer Stellungnahme "Zur Behandlung von Genussrechten im Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften" (1/1994) folgende Kriterien aufgestellt:

- Erfolgsabhängige Vergütung

- Verlustbeteiligung bis zur vollen Höhe
- Langfristige Kapitalüberlassung (min. fünf Jahre)
- Nachrangigkeit der Forderungen aus den Genussrechten im Insolvenz- oder Liquidationsfall gegenüber allen Gläubigern

### ***Ausweis in der Bilanz als Eigenkapital***

Für den konkreten Ausweis des Genusskapitals als Eigenkapitalersatz kann ein separater Posten "Genusskapital" innerhalb des **Eigenkapitals** geschaffen werden. Dieser sollte unmittelbar nach dem gezeichneten Kapital, aber noch vor den Kapitalrücklagen stehen.

Die laufenden Gewinnausschüttungen an die Genussrechtsinhaber sind wie beim Fremdkapital in der Gewinn- und Verlustrechnung als "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" zu bilanzieren. Dieser Posten kann als "Vergütung für Genusskapital" ausgestellt werden.

### **6. Besteuerung der Genussrechte (Unternehmensseite)**

Auf Seiten des emittierenden Unternehmens ist hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung der Gewinnausschüttungen zu unterscheiden, ob der Genussrechtsinhaber neben der Gewinnbeteiligung noch an etwaigen Liquidationserlösen beteiligt ist.

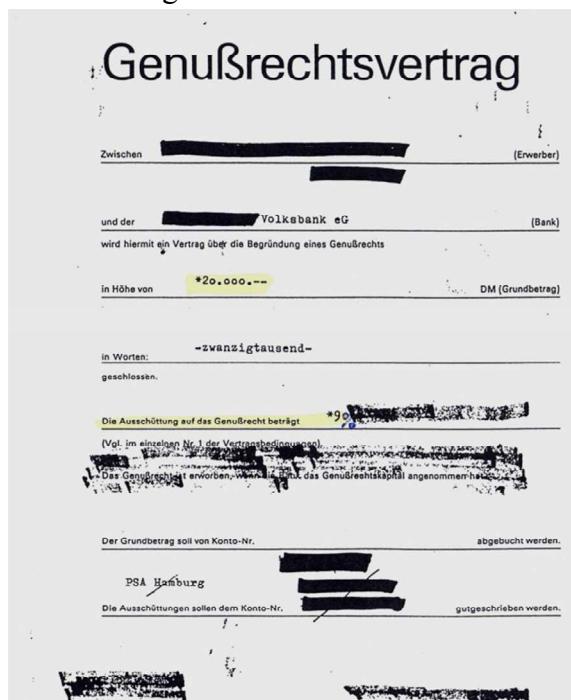
#### ***Keine Beteiligung an Liquidationserlösen***

Ist keine Beteiligung an Liquidationserlösen vereinbart, so stellen die Gewinnausschüttungen für das Unternehmen im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung **Betriebsausgaben** dar, welche vom steuerpflichtigen Gewinn abzugsfähig sind. Die Ausschüttungen werden allerdings im Zuge der Ermittlung der Gewerbesteuerlast zur Hälfte hinzugerechnet (§ 8 Nr. 1 GewStG), da die Gewinnausschüttungen an die Genussrechtsinhaber bereits zur Minderung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage geführt haben.

#### ***Beteiligung am Liquidationserlös***

Sehen die Genussrechtsbedingungen auch eine Beteiligung am Liquidationserlös vor, so sind die Gewinnausschüttungen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. In diesem Falle werden die Ausschüttungen auf die **Genussrechte** nämlich steuerrechtlich wie Ausschüttungen auf Anteilsrechte behandelt.

Die Ausschüttungen stellen eine reine Ergebnisverwendung dar, welche stets aus versteuertem Einkommen erfolgt.  
Somit unterliegen die Gewinnausschüttungen auf die Genussrechte der Gewerbesteuer und der Körperschaftssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag.



## Vertragsbedingungen

### 1. Ausschüttung

Der Genußrechtsinhaber erhält an Erwerbszeitpunkt für die Dauer der Laufzeit des Genußrechts auf den Buchwert die auf der Vorderseite angegebene Ausschüttung. Die Ausschüttung entfällt, wenn und soweit sie zu einem Bilanzverlust führt. Die Ausschüttung erfolgt einmal jährlich. Sie wird jeweils einen Werktag nach der General-Vertreterversammlung, die die Bilanz für das vergangene Laufzeitjahr genehmigt, fällig.

### 2. Laufzeit/Kündigung/Rückzahlung

Das Genußrechtsverhältnis besteht auf unbestimmte Dauer.

Vom Genußrechtsinhaber kann es – erstmals nach Ablauf von acht Jahren vom Erwerbszeitpunkt an – mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Bank kann das Genußrecht nach Ablauf von drei Jahren vom Erwerbszeitpunkt an mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Die Kündigung muß stets schriftlich erfolgen. Die Rückzahlung wird einen Werktag nach der General-Vertreterversammlung, die über die Gewinnverwendung des vergangenen Laufzeitjahrs beschließt, fällig. Sie erfolgt zum jeweiligen Buchwert des Genußrechts, höchstens zum Grundbetrag. Vom Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit wird der Buchwert mindestens mit dem jeweils gültigen Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist verzinst.

Eine vorzeitige Rückzahlung (gleich aus welchem Grunde sie erfolgt ist) ist der Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

### 3. Kein Mitgliedschaftsrecht

Genußrechte stellen keine Mitgliederrechte dar und begründen u. a. keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Bank im Falle ihrer Auflösung. Eine Veränderung des Eigenkapitals der Bank hat auf Bestand und Inhalt der Genußrechte keinen Einfluß. Die Bank hat das Recht, weitere Genußrechte zu gleichen oder geänderten Bedingungen, insbesondere auch mit einer anderen Ausschüttung zu begründen. Die Ausschüttungen auf weitere Genußrechte dürfen nicht vorrangig bedient werden.

### 4. Verlustteilnahme

Genußrechtskapital nimmt während der Dauer der Laufzeit bis zur vollen Höhe am Bilanzverlust der Bank teil. Ob und ggf. in welcher Höhe ein Verlust entstanden ist, ob und ggf. in welcher Höhe dieser Verlust auf die Genußrechte entfällt, ob und ggf. in welcher Höhe ein Verlust entstanden ist, ob und ggf. in welcher Höhe dieser Verlust in dem Verhältnis, in dem der Betrag des gesamten Genußrechtskapitals zum Betrag aller Geschäftsguthaben steht, von den Kapitalkonten der Genußrechtsinhaber abzusetzen. Ein Rückzahlungsbetrag des Genußrechtsinhaber schmälerkt sich im Verhältnis dieser Herabsetzung. Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs richtet sich ausschließlich nach dem Buchwert des Genußrechtskapitals. Sollte der Rückzahlungsanspruch geschmälerkt werden, können – sofern in späteren Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt werden – in den jeweiligen Geschäftsjahren nachträgliche Wiederanhebungen des durch eine Beteiligung am Verlust geminderten Kapitalrückzahlungsanspruchs erfolgen. Die Wiederanhebung erfolgt in dem Verhältnis, in dem das gesamte Genußrechtskapital im Verhältnis zum Beitrag aller Geschäftsguthaben an der Verlustdeckung steht.

### 5. Nachrangige Haftung

Genußrechtskapital kann im Falle der Liquidation, des Vergleichs oder des Konkurses der Bank erst nach Befriedigung der anderen Gläubiger der Bank zurückgefordert werden.

### 6. Vertragsänderungen

Nach Abschluß des Vertrages können die Regelungen über die Laufzeit und die Kündigungsfrist (Nr. 2) nicht verkürzt werden, die Teilnahme am Verlust (Nr. 4) nicht geändert und die nachrangige Haftung (Nr. 5) nicht beschränkt werden.

### 7. Abtretung

Die Abtretung von Genußrechten ist ausgeschlossen.

Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (AGB). Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen oder auf Verlangen ausgehändigt werden.

Ort, Datum

Bank

## Nachrangdarlehen KfW 360/361/364: ERP-Mezzanine für Innovation

Zinsverbilligtes Mezzanineprogramm (Fremd- und Nachrangkapital) zur Finanzierung von Innovationsvorhaben bei **etablierten mittelständischen Unternehmen**

Das Programm "ERP-Mezzanine für Innovation" (ERP: European Recovery Programme) dient der langfristigen zinsgünstigen Finanzierung marktnaher Forschung und der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren/Prozesse oder Dienstleistungen sowie ihrer wesentlichen Weiterentwicklung in Deutschland. Diese Forschungs- und Entwicklungsphase kann bis zum Beginn der kommerziellen Nutzung begleitet werden. Es werden sowohl Vorhaben unterstützt, die sich vom Stand der Technik in der Europäischen Union abheben, als auch solche, die neu sind für den Antragsteller. Der Antragsteller muss das innovative Vorhaben in beiden Varianten selbst durchführen oder sich an einem solchen durch einen eigenen innovativen Beitrag wesentlich beteiligen, das heißt der Kern der Innovation liegt beim Unternehmen. Die Finanzierung wird als integriertes Finanzierungspaket zur Verfügung gestellt, das aus einem klassischen Darlehen (Fremdkapitaltranche) und aus einem Nachrangdarlehen (Nachrangtranche) besteht. Der Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen) wird von der Haftung für die Nachrangtranche freigestellt.

### **Förderfähige Maßnahmen**

#### Investitionen

Investitionen in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben; sofern die angeschafften Güter über den Vorhabenszeitraum hinaus im Unternehmen genutzt werden, sind die projekt- und zeitanteiligen Abschreibungen beziehungsweise Leasingaufwendungen anzusetzen.

#### Betriebsmittel

- Dem Vorhaben zurechenbare Personalkosten
- Dem Vorhaben zurechenbare Reise-, Material- und elektronische Datenverarbeitung-Kosten
- Einzelkosten für Forschungs- und Entwicklungsaufträge sowie für Beratungs- und ähnliche Dienste
- Kosten der Weiterentwicklung und Verbesserung auf Grund von Erfahrungen in der kommerziellen Nutzung einschließlich der Kosten für Testreihen
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Gemeinkosten, zum Beispiel für zur Forschung und Entwicklung genutzte, vorhandene Aktiva können für die Dauer der Forschung und Entwicklung als Kosten (projekt- und zeitanteilige Abschreibungen beziehungsweise Leasingaufwendungen) angesetzt werden

Vereinfacht ermittelte Kosten: Aus Vereinfachungsgründen können Kosten in Höhe von maximal 200 % der vorhabensbezogenen Personalkosten als Alternative zu förderfähigen vorhabensbezogenen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmitteln angesetzt werden.

## **Kreditbetrag**

- mindestens 25.000 Euro pro Vorhaben.
- maximal 5 Millionen Euro pro Vorhaben.

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert

## **Laufzeit und Zinsbindung**

Die beiden Tranchen sind mit folgenden Maximallaufzeiten vorgesehen:

- Fremdkapitaltranche: 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)
- Nachrangtranche: 10 Jahre bei 7 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/7).

Die Mindestlaufzeit für Paketfinanzierungen (Fremdkapital- und Nachrangtranche) beträgt 6 Jahre, für reine Fremdkapitalfinanzierungen (neu für die EU) 2 Jahre.

Die Zinssätze beider Tranchen sind fest für die gesamte Laufzeit.

## **Zinssatz der Fremdkapitaltranche**

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Bei Vorhaben neu für die Europäische Union gelten besonders günstige Konditionen.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet das Kreditinstitut den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprodukte im Internet unter [www.kfw.de/konditionen](http://www.kfw.de/konditionen).

## **Zinssatz der Nachrangtranche**

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Bei Vorhaben, die neu für die Europäische Union sind, gelten besonders günstige Konditionen.
- Die Nachrangtranche wird mit dem am Tag der Zusage geltenden Programmzinssatz der jeweiligen Bonitätsklasse zugesagt.

- Für diese Tranche ordnet die KfW den Antragsteller (die Gruppe verbundener Kunden) in eine der vier Bonitätsklassen für Nachrangtranchen ein.
- Die Konditionen werden risikoabhängig festgelegt.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter [www.kfw.de/konditionen](http://www.kfw.de/konditionen).

## **Tilgung**

Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die abgerufenen Kreditbeträge. Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Die Tilgung der Nachrangtranche erfolgt in zwölf gleich hohen, vierteljährlichen Raten zum Ende der Laufzeit.

Eine vorzeitige außerplanmäßige Tilgung der beiden Tranchen ist ausgeschlossen. Das gilt auch für eine nur teilweise außerplanmäßige Tilgung

## **Antragstellung**

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Finanzierungspartner. Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

## **Sicherheiten**

Für die Fremdkapitaltranche sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Bei einem integrierten Finanzierungspaket ist die für die Fremdkapitaltranche vorgesehene Besicherung im Kreditantrag zu benennen. Eine Absicherung mit Kontoguthaben wie Tagesgeld, Festgeld, Termingeld ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist eine Absicherung der Fremdkapitaltranche mit Bürgschaften der Bürgschaftsbanken ausgeschlossen.

Für die Nachrangtranche sind vom Antragsteller keine Sicherheiten zu stellen.